

FAQ's zum ACRP Programm

Einreichung des Antrages

Registrierung beim Klima- und Energiefonds

Vor Antragerstellung bei der Abwicklungsstelle soll eine Klimafondsnummer für das geplante ACRP Projekt beim Klima- und Energiefonds beantragt werden (siehe <https://www.klimafonds.gv.at/foerderungen/klimafondsnummer-beantragen/>)

Nur diese Klimafondsnummer ist in den Formularen der Abwicklungsstelle bekanntzugeben, kein Deckblatt oder keine Bestätigung soll bei der Antragstellung beigelegt.

Informationen zu den Publikationen

Für das gegenständliche Projekt relevante Publikationen der Team-Mitglieder zu schon geförderten ACRP-Projekten sollen in §1.1 des Formulars A3 genannt werden. Somit sollen die Aktivitäten der Team-Mitglieder zum eingereichten Thema dargestellt werden.

Geplante Publikationen für das gegenständliche Projekt sollen unter §3.1.1 des Formulars A3 aufgelistet werden.

Vorhandene Publikationen des „Project-Leader“ aus anderen geförderten ACRP-Projekten sollen unter §3.2.1 des Formulars A3 aufgelistet werden. Somit sollen die Aktivitäten des „Project-Leader“ innerhalb des ACRP-Programmes dargestellt werden.

Einreichung von zusätzlichen Dokumenten

Nur die Formulare A1, A2, A3 und B werden als Einreichdokumente anerkannt und sind die Grundlage der wissenschaftlichen Beurteilung.

Den internationalen Evaluatoren werden im Zuge des Evaluierungsprozesses **keine** zusätzlichen Dokumente übermittelt außer der Evaluator/die Evaluatorin bei der KPC ausdrücklich danach fragt.

Letters on Intent

Vorhandene *Letters of Intent* sollen unter §5 „Annex“ des Formulars A3 genannt werden und am Ende des gleichen Formulars beigelegt werden.

Bilanzen

Bilanzen des Antragsstellers sind bei der Einreichung des Förderungsantrages nicht beizulegen. Nach Bedarf werden Sie von der Abwicklungsstelle nachgefordert.

Projektänderungen während der Projektlaufzeit

Unter welchen Voraussetzungen können Projektmitarbeiter ausgetauscht werden?

Es darf zu keiner inhaltlichen oder qualitativen Verschlechterung des Projektes kommen - mittels schriftlicher Begründung und Übermittlung des CV vor Auswechslung des/der MA.

Im Falle von Mitarbeiterwechsel, was ist zu tun?

Der Wechsel muss vor Inkrafttreten der KPC schriftlich mitgeteilt werden. Außerdem ist das Nachreichen der Lebensläufe für nachträglich dem Projekt beigetretene Personen notwendig um die Einstufungen den Qualifikationen entsprechend nachvollziehen bzw. zuordnen zu können. Es ist zu beachten, dass Kostenerhöhungen aufgrund von Mitwirkung höher bezahlter Personen nicht möglich sind.

Sind inhaltliche Projektänderungen zulässig?

Sofern inhaltliche Änderungen das ursprüngliche Ziel (auf dem der Vertrag basiert) des Projektes nicht gefährden, können sie vorgenommen werden. Die Änderungen sind in den verpflichtenden Zwischen- sowie dem Endbericht entsprechend zu dokumentieren.

Berichtslegung während der Projektlaufzeit

Wieso müssen im Laufe der Projektlaufzeit bei der Berichtslegung gleichzeitig 2 Berichte vorgelegt werden?

Ihr Projekt wird aus Mitteln des Klima- und Energiefonds gefördert. Ein wesentliches Anliegen des Klimafonds ist es, die Ergebnisse aus dem ACRP-Programm einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Mit dem publizierbaren Bericht will der Klima- und Energiefonds diese projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit erzielen.

Die entsprechende Vorlage steht unter:

<https://www.klimafonds.gv.at/assets/Uploads/Richtlinien/2014/VorlagePublizierbarerZwischenberichtStudienForschungv2.0.doc>

zur Verfügung.

Die Tätigkeitsberichte (Zwischen- und Endbericht) sind interne Berichte die eine detaillierte Dokumentation der (Teil-)Ergebnisse des Projektes darstellen. Sie werden nicht publiziert und dienen nur als Grundlage für die wissenschaftliche Prüfung des Projektes. Die entsprechende Vorlage steht unter:

http://www.umweltfoerderung.at/uploads/20120202_template_for_reporting_interimreport.doc

bzw.

http://www.umweltfoerderung.at/uploads/20120202_template_for_reporting_finalreport.doc

zur Verfügung.

Wieso sollen die Activity Reports auf Englisch sein?

Der Endbericht wird einem internationalen Experten zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Aus diesem Grund muss der Tätigkeitsbericht auf Englisch verfasst werden.

Konsortialvertrag

Werden in einem Projekt Kosten mehrerer Partner eingereicht, ist spätestens mit Annahme des Vertrages ein von allen Partnern unterzeichneter Konsortialvertrag zu übermitteln. Setzen sich die Partner ausschließlich aus unterschiedlichen universitätseigenen Instituten des Antragstellers zusammen, ist kein Konsortialvertrag notwendig.

Projektkosten

Sind die Stundensätze valorisiert? Wie ist die Berechnung der Valorisierung?

Nein. Es gibt seit 2015 keine Stundensatzhöchstgrenzen mehr.

Was passiert wenn jemand während der Laufzeit in eine höhere Gehaltsstufe kommt?

Im Zuge der Endabrechnung sind die IST-Kosten anzusetzen. Im Zuge der Einreichung PLAN-Kosten.

Ist für die Einzelkosten ein Zahlungsnachweis zu erbringen?

Der Fördernehmer sowie die Konsortialpartner bestätigen mit Ihrer Unterschrift am Endabrechnungsformular, dass alle angeführten Kosten vollständig bezahlt wurden.

Zahlungsnachweise sind nicht automatisch der Endabrechnung beizulegen, jedoch in Form eines Kontoauszugs bei Aufforderung bzw. bei der Prüfung vor Ort vorzulegen. Bei Sammelüberweisungen benötigen wir zusätzlich die Sammelüberweisungsliste.

Können kalkulatorische Kosten (Wiederbeschaffungswerte, kalkulatorische Zinsen oder Abschreibungen, etc.) angesetzt werden?

Nein, der Ansatz von kalkulatorischen Kosten ist nicht möglich.

Werden elektronische Belege als Nachweis akzeptiert?

Ja, mittels eines elektronisch archivierten Belegs.

Welche Regelungen gelten bei Kostenumschichtungen?

Kostenumschichtungen müssen generell schriftlich beantragt werden. Es wird kein eigenes Formular dafür zur Verfügung gestellt, der Antrag muss jedoch mindestens folgende Inhalte haben:

- Begründung der Notwendigkeit der Umschichtung
- Beträge der Umschichtung
- Änderung der Kostenkategorien.

Es sind die generellen Bestimmungen des jeweiligen Ausschreibungs- und Kostenleitfadens zu beachten. Insbesondere sind die Grenzen für Subcontracts sowie Mittel für ausländische Partner zu beachten.

Rechnungsstellung/Zahlung

Die Leistungserbringung hat im Förderungszeitraum zu erfolgen. Das Rechnungs- und Zahlungsdatum kann bis

drei Monate nach dem Förderungszeitraum liegen, wenn der Leistungszeitraum auf den jeweiligen Rechnungen durch den Rechnungsausteller vermerkt wurde. Zum Zeitpunkt der Endabrechnungslegung (spätestens drei Monate nach Projektende) müssen alle Rechnungen vollständig bezahlt sein.

Wie sehen aussagekräftige projektbezogene Zeitaufzeichnungen aus?

Indizien aussagekräftiger projektbezogener Zeitaufzeichnungen sind:

- Erfassung der Projektaktivitäten zu 100 % im Zeiterfassungssystem (auch Excel)
- aussagekräftige Beschreibungen der Projektaktivitäten
- - Verwendung einer einheitlichen Aufzeichnungssystematik für alle geförderten Projekte im gesamten Unternehmen
- Angabe der Arbeitspakete.

Anwesenheitszeiten als Jahresstundenteiler: Was sind die Anforderungen an ein geschlossenes Zeiterfassungssystem?

Ein geschlossenes Zeiterfassungssystem lässt keine Doppelbuchungen und nachträgliche Änderungen zu. Daher sind z.B. Zeitaufzeichnungen auf Excel-Basis nicht zulässig. Die tatsächlichen Anwesenheitszeiten als Stundenteiler sind nur möglich, wenn die Systematik bei allen Mitarbeitern gleich ist.

Was ist die Ausgangsbasis für die Planung des Stundensatzes?

Die Ausgangsbasis ist das Monats- bzw. Jahresbruttogehalt des letzten Geschäftsjahres. Angemessene Valorierungen können vorgenommen werden.

Stundensatzberechnung

Sind die Überstundenpauschale, eine All-In-Vereinbarung und der Sachbezug zu berücksichtigen?
Ja, laut Kostenleitfaden werden diese anerkannt.

Gilt der pauschale Jahresstundenteiler von 1.720 für eine 38,5- oder eine 40-Stunden-Woche?

Der pauschale Jahresstundenteiler von 1.720 gilt bei Vollbeschäftigung, unabhängig davon, ob 38,5- oder 40-Stunden-Woche.

Was ist zu beachten, wenn bei zeitlich überlappenden geförderten Projekten die Stundensätze mit unterschiedlichen Jahresstundenteilern berechnet werden?

Es muss gewährleistet sein, dass die für die überlappenden Förderungszeiträume abgerechneten Personalkosten pro ProjektmitarbeiterIn nicht höher sind als jene, die tatsächlich laut Jahresgehaltskonto bezogen auf dieselben Zeiträume entstanden sind.

Wo finde ich die EU-Definition zu den Forschungseinrichtungen?

Die Definition finden Sie unter:

<http://www.bmfwf.gv.at/Innovation/Rechtsgrundlagen/Documents/Unionsrahmen%20f%C3%BCr%20staatliche%20Beihilfen%20zur%20F%C3%B6rderung%20von%20Forschung,%20Entwicklung%20und%20Innovation.pdf>

Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Können auch Fachhochschulen (FH) und ihre Forschungstöchter/Transfergesellschaften den Stundenteiler von 1.290 anwenden und was sind die Anforderungen?

Dieser Stundenteiler gilt für Forschungseinrichtungen gemäß EU-Definition, daher – bei Erfüllung der Voraussetzungen – auch für FH bzw. deren Forschungstöchter.

Wird ein Projekt von einer FH eingereicht, so kann ein Stundenteiler von 1.290 für alle ProjektmitarbeiterInnen angewandt werden. Alle Voraussetzungen für die Anwendung des niedrigeren Stundenteilers müssen gegeben sein.

Wird ein Projekt von einer Forschungstochter/Transfergesellschaft der FH eingereicht und arbeiten ProjektmitarbeiterInnen, die an der FH angestellt sind, mit, so ist für diese ProjektmitarbeiterInnen der gültige Stundenteiler der FH anzuwenden.

Was sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Stundenteilers von 1.290?

Es muss sich um eine Forschungseinrichtung gemäß EU-Definition handeln.

Der Jahresstundenteiler ist für alle MitarbeiterInnen und Projekte der Organisation, die von der KPC gefördert werden, anzuwenden.

Es muss nachgewiesen werden, dass für MitarbeiterInnen, die an mehreren geförderten Projekten beteiligt sind, in Summe nicht mehr als 1.290 Projektstunden pro Jahr verrechnet werden.

Es müssen nachvollziehbare Zeitaufzeichnungen über die gesamte Tätigkeit pro MitarbeiterIn vorliegen.

Die Agenden zur Unterstützung der Forschungstätigkeit der Forschungseinrichtung sind als Differenz auf den pauschalen Jahresstundenteiler von 1.720 Stunden (z.B. für Verbreitung von Forschungs-Know-how, wissenschaftliche Fortbildung) mittels Zeitaufzeichnungen zu dokumentieren. Diese Tätigkeiten müssen außerhalb von geförderten Projekten erbracht werden.

Dürfen bei der Planung Kostenstellensätze angesetzt werden?

Nein, die Anwendung von Kostenstellensätzen ist im ACRP-Programm nicht möglich.

Gibt es Höchststundensätze?

Nein, es gibt keine Höchststundensätze, aber die Angemessenheit der geplanten Stundensätze wird geprüft. Kürzungen sind möglich. Bei der Abrechnung werden die Ist-Kosten (u.a. Jahresgehaltskonten) mit Unterschrift des Fördernehmers am Endabrechnungsformular bestätigt und sind auf Anfrage nachzuweisen.

Gilt die Maximalsumme von EUR 60.200,-- nur für einen mitarbeitenden Gesellschafter (ohne Gehaltsnachweis)?

Nein, dieser Maximalbetrag gilt für alle mitarbeitenden Gesellschafter in Summe pro Unternehmen pro Jahr.

Ist in der Maximalsumme von EUR 60.200,-- für mitarbeitende Gesellschafter (ohne Gehaltsnachweis) der Gemeinkostenzuschlag bereits enthalten?

Nein, in der Maximalsumme ist kein Gemeinkostenzuschlag enthalten.

Ist im Pauschalstundensatz von EUR 35,-- für mitarbeitende Gesellschafter der Gemeinkostenzuschlag bereits enthalten?

Nein, im Pauschalstundensatz ist kein Gemeinkostenzuschlag enthalten.

Was bedeutet, „die Gesamtnutzungsdauer ist grundsätzlich laut Anlagenverzeichnis anzugeben“?

Das bedeutet, dass gegebenenfalls die Gesamtnutzungsdauer im Zuge der Prüfung auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angepasst wird.

Was sind geringwertige Wirtschaftsgüter?

Alle selbständigen Anlagengüter bis zu EUR 400,-- netto.

Wie müssen Lagerabfassungen nachgewiesen werden?

Sie müssen die Lagerabfassungen mittels Lagerentnahmescheinen, die in der Buchhaltung erfasst wurden, nachweisen.

Kann ich Leistungen bei verbundenen Unternehmen (die keine Projektpartner sind) zukaufen?

Prinzipiell ist der Fördernehmer der Vertragspartner. Sollte spezielles Know-how in einem verbundenen Unternehmen zur Verfügung stehen, kann dieses zugekauft und als Drittkosten abgerechnet werden.

Drittkosten verbundene Unternehmen

Darunter fallen auch Partnerunternehmen (Beteiligung ab 25%).

Darf ich Reisekosten für 1.Klasse / Business Class Flugtickets abrechnen?

Nein, es ist die wirtschaftlichste Reisevariante zu wählen. 1. Klasse / Business Class Zuggtickets, die mit ÖBB Vorteilscard bezahlt wurden, können abgerechnet werden.

Darf ich die Kosten für die ÖBB-Vorteilskarte abrechnen?

Nein, es ist kein ausschließlicher Projektbezug gegeben.

Darf ich Verpflegungskosten abrechnen?

Nein, diese sind mit den Diäten abgedeckt.

Wie ist die Dokumentationspflicht bei Nutzung eines Firmen-PKW?

Es ist grundsätzlich ein Fahrtenbuch zu führen.

Dürfen Reisekosten für ProjektmitarbeiterInnen, die nicht in den Personalkosten aufscheinen, abgerechnet werden?

Das ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass diese Personen beim Förderungsnehmer beschäftigt sind und nachweislich am Projekt mitgearbeitet haben.

Kann auch ein **individueller Gemeinkostenzuschlagssatz** abgerechnet werden?

Nein, der pauschalierte Wert von 25% auf Personal-, Sach-, Material- und Reisekosten ist anzuwenden.

Gemeinkosten

Unter den **Gemeinkosten** sind die durch die Pauschale abgedeckten Kosten angeführt. Dürfen speziell für das Projekt anfallende Kosten trotzdem als **Einzelkosten** anerkannt werden?

Wenn für das Projekt Kosten geplant sind, die über das betriebsübliche Ausmaß hinausgehen (spezielle Hard- und Software, angemietete Gebäude für Anlagen, Transportkosten, etc.), können diese im Antrag mit Begründung angesetzt werden.

Diese FAQ werden zu allgemeinen Informationszwecken zur Verfügung gestellt und dürfen nicht als vollständig oder für jede Situation anwendbar angesehen werden. Sie stellen die Meinung und Auslegung der KPC dar und haben keine rechtliche Bindung.

Kontaktpersonen innerhalb des Programmes

Fragen & Einladungen adressieren Sie bitte an die bei der **Kommunalkredit Public Consulting GmbH** für das ACRP-Programm verantwortlichen Mitarbeiter/innen:

Frau DI Biljana Spasojevic

Herrn DI Wolfgang Löffler, MSc

Herrn Mag. Georg Schmutterer,

Türkenstraße 9

1092 Wien

Fragen & Einladungen an den **Klima- und Energiefonds** ergehen bitte an:

Herrn Mag. Gernot Wörther

Gumpendorfer Straße 5/22

1060 Wien